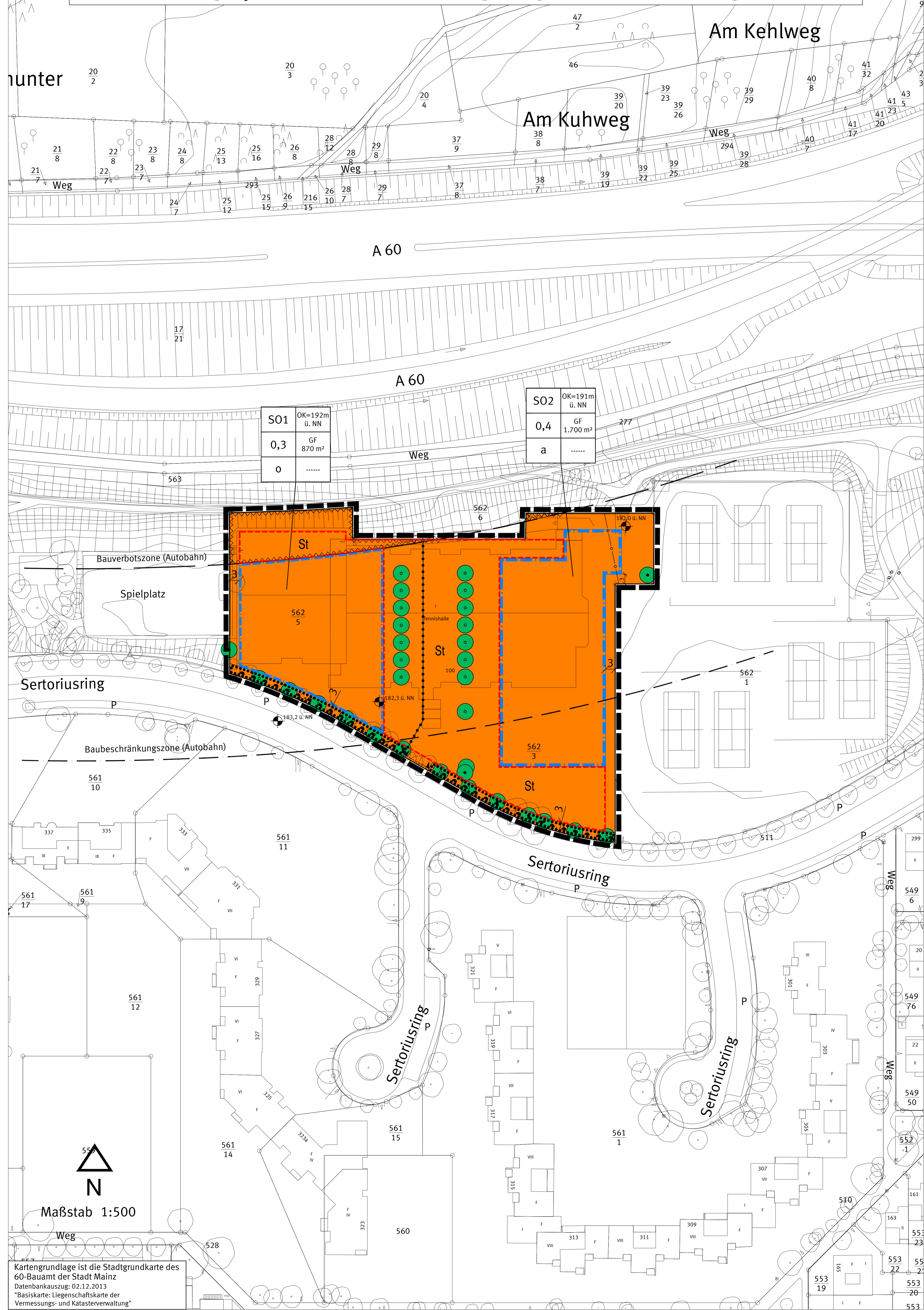


Bebauungsplan "Nahversorgung Sertoriusring (F 91)"



Legende

- Planungsrechtliche Festsetzungen
Fallschema der Nutzungsschablone
- | | | | |
|-----|---------------|---------------------------|---|
| S01 | OK=192m ü. NN | Art der baulichen Nutzung | Oberkante der baulichen Anlage als Höchstgrenze |
| 0,3 | GF 870 m² | Grundflächenzahl (GRZ) | Geschossfläche (GF) |
| 0 | | Bauweise | |
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 13 Abs. 1 BauNVO)
- Sonstiges Sondergebiet (§11) Großflächiger Einzelhandel
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 13 Abs. 1 BauNVO)
- Grundflächenzahl (GRZ)
0,4 Grundflächenzahl
- Geschossfläche (GF)
870 m² max. zulässige Geschossfläche (als Höchstmaß)
- Höhe baulicher Anlagen
OK Oberkante baulicher und sonstiger Anlagen, in Metern über NN – maximal
- Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
- o offene Bauweise
 - a abweichende Bauweise
 - Baugrenze
- Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen
 - Zweckbestimmung: St Stellplätze
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und Ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 und 7 BauGB)
- Ein- und Ausfahrtsverbot
 - Einfahrtbereich
- Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- Versorgungsleitung -unterirdisch-
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Anpflanzen von Bäumen
 - Erhaltung von Bäumen
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen
- Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Bemassung
 - Katastergrundlage 1:500
 - Höhepunkt bestehendes Gelände, Angaben in Meter ü. NN
 - Bauverbotszone (Autobahn)
 - Baubeschränkungzone (Autobahn)
- TEXTILICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN "Nahversorgung Sertoriusring (F91)"
- Planungsrechtliche Festsetzungen
 - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Sondergebiet "Einzelhandel" (SO 1) dient der Unterbringung eines Drogeriemarktes.
Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes "Einzelhandel" SO 1 ist die Errichtung eines Drogeriemarktes mit einer maximalen Verkaufsfläche bis 600 qm zulässig.

Das Sondergebiet "Einzelhandel" (SO 2) dient der Unterbringung eines Lebensmittelmarktes.
Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes "Einzelhandel" SO 2 ist die Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit einer maximalen Verkaufsfläche bis 900 qm zulässig.

Ausnahmsweise können im SO 1 und im SO 2 eigenständige, gewerbliche genutzte bauliche Anlagen zugelassen werden.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die zulässige Grundfläche darf gem. § 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Errichtung von Stellplätzen und deren Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.

1.2.1 Grundflächenzahl GRZ

Die zulässige Grundfläche darf gem. § 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Errichtung von Stellplätzen und deren Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.

1.2.2 Höhe baulicher Anlagen

Bezugspunkt
Die in der Planzeichnung festgesetzten Gebäudehöhen beziehen sich auf NN (Normalnull).
Maximale Gebäudehöhe (GH)
Für die maximale Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante baulicher Anlagen ohne technische Aufbauten maßgebend.
Haustechnische Anlagen/Technische Aufbauten sind ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 1,8 m über der festgelegten Höhe baulicher Anlagen zulässig, sofern sie max. 10% der Dachfläche eines Gebäudes nicht überschreiten.
Technische Aufbauten sind in Gruppen zusammenzufassen und vollständig einzuhauseln.
Solaranlagen sind von dieser Regelung ausgenommen.
 - Die gemäß 1.1.1 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind bis zu einer Größe von 10 m² Grundfläche und einer Höhe von max. 3,5 m über der Geländeoberfläche zulässig.

- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Abweichende Bauweise a
In dem festgesetzten Baubiet SO 2 sind Gebäude auch über einer Länge von 50 m zulässig.
 - Diese gemäß 1.1.1 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind auch innerhalb der Flächen für Stellplätze zulässig.
 - Baugrenzen
Ausnahmsweise können die durch Planeintrag festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen auf bis zu 40% der Fassadenlänge durch untergeordnete Bauteile wie Vordächer um bis zu 2,00 m überschritten werden.
 - Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und Nr. 22 BauGB)
 - Stellplätze und Garagen
Nebenanlagen, die Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 LBAuO darstellen, sowie Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, sowie den festgesetzten Flächen für Nebenanlagen und Stellplätzen zulässig.
 - Von Bebauung freizuhaltende Flächen und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
Innerhalb der durch Planeintrag festgesetzten von der Bebauung freizuhaltenden Fläche entlang der Bundesautobahn (Baubeschränkungzone) sind bauliche und sonstige Anlagen (auch Werbeanlagen) unzulässig.
 - Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 11 BauGB)
Innerhalb des festgesetzten "Ein- und Ausfahrtbereich" ist eine Grundstückszufahrt mit einer Breite bis zu 7,5 m zulässig.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Nicht überdachte Zuwege, Fuß- und Radwege, sowie ebenerdige Kfz-Stellplätze sind einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten – soweit andere gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen – ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen.
 - Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und 26 BauGB)
 - Flächen für Anpflanzungen
Entlang des Sertoriusrings ist innerhalb des in der Planzeichnung festgesetzten Pflanzstreifens eine Baumreihe anzupflanzen und dauerhaft zu integrieren. Je laufende 10 m Pflanzstreifen ist die Pflanzung eines Laubbäumens, Stammumfang 18/20 cm vorzusehen und dauerhaft zu unterhalten. Der hier vorhandene Baumbestand ist zu erhalten und in die Baumreihe zu integrieren. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen.
Im Bereich der Parkplätze des Sondergebietes sind entsprechend der Planzeichnung Bäume lt. Ordnung anzupflanzen. Je Baum ist eine Pflanzfläche von mind. 2 x 3 m vorzusehen.
Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Anpflanzungen dürfen ausnahmsweise für die Herstellung von Fußgängerzweigen unterbrochen werden.
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind bei Begrünungsmaßnahmen ausschließlich heimische standortgerechte Bäume und Sträucher der Pflanzlisten zu verwenden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzscheiben von mind. 6 cm Größe bzw. mind. 12 cm Durchmesser beim Bau vorzusehen. Die Pflanzscheiben sind durch geeignete Maßnahmen vor Überfahren bzw. sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sowie bei Abgang gleichwertig nachzupflanzen.
 - Dachbegrünung
Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 20° Dachneigung sind bei einer zusammenhängenden Fläche ab 20 qm zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Zu verwenden ist eine Extensivbegrünung bestehend aus naturnaher Vegetation mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen. Anlagen für Solarthermie und Photovoltaikanlagen müssen mit der Dachbegrünung kombiniert werden und schließen sich nicht an Nutzbar Dacherassen, verglaste Dachteile, technische Dachein- und Aufbauten bis zu einem Anteil von max. 30% der Gesamtdachfläche sind von der Begrünungspflicht ausgeschlossen.
 - Fassadenbegrünung
Tür- und/oder fensterlose Wand- oder Fassadenflächen sowie zusammenhängende Teilflächen ab 20 qm sind mit Gehölsen bzw. mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
 - Stellplätze
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - (Planzeichnungverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I 2011, S. 1509).
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I 2013, S. 3154).
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I 2013, S. 2749).
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I 2014, S. 1724).
Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. 2011, S. 47).
Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. 2014, S. 181).
Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Naturschutz-gesetz - LNatSchG) vom 28.09.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.2010 (GVBl. S. 106).
Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. 2011, S. 402).
Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. 2010, S. 301).
- Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I 2014, S. 1748).
BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I 1990, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I 2013, S. 1548).
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - (Planzeichnungverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I 2011, S. 1509).
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I 2013, S. 3154).
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I 2013, S. 2749).
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I 2014, S. 1724).
Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. 2011, S. 47).
Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. 2014, S. 181).
Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Naturschutz-gesetz - LNatSchG) vom 28.09.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.2010 (GVBl. S. 106).
Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. 2011, S. 402).
Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. 2010, S. 301).

- Hinweise
Überlagerung rechtskräftiger Bebauungspläne
Dieser Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich vollständig den Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "Sport- und Freizeitgelände zw. Sertoriusring und Bundesautobahn" (F 55).
Verwertung und Verunsicherung von Niederschlagswasser
Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) soll Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, verwertet oder versickert werden, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
Zum Zwecke der Verwertung (Nutzung) von Niederschlagswasser als Brauch- und/oder Beregnungswasser können Zisternen errichtet werden. Diese sind gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 5 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) bis zu 50 m³ Behälterinhalt und bis zu 3 m Höhe genehmigungsfrei. Darüber hinaus soll unverschlussten Niederschlagswasser breitflächig oder über flach angelegte Versickerungsmulden auf dem Grundstück, unter Ausnutzung der belebten Bodenschicht (zur Erhaltung und Anreicherung des Grundwasserstandes) dem Grundwasser zugeführt werden.
Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundstück über Schluckbrunnen bzw. Rigolen bedarf wegen der damit verbundenen Verunreinigungsgefahr nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis.
Die technischen Ausführungen der Versickerung, die Standortsetzung sowie das Erlaubnis und/oder Genehmigungsverfahren sind mit der Stadtverwaltung Mainz abzustimmen. Ab 300 qm angeschlossene abflusswirksame Fläche je Versickerungsanlage ist die obere Wasserbehörde für das Erlaubnisverfahren zuständig.
Archäologische Funde
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich möglicherweise im Quellbereich der römischen Wasserleitung.
Sollte es zu Funden und Befunden nach § 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in diesem Bereich kommen, sind diese gemäß § 17 Abs. 1 DSchG unverzüglich der Denkmalfachbehörde, Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Große Langgasse 29, 55116 Mainz (Tel.: 2016-300, Fax: 2016-333, E-Mail: archaologie-mainz@online.de) mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Mainz, dem Baumt, Abteilung Denkmalpflege, erfolgen.
Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und die Funde sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
Besonderer Artenschutz
Die Artenschutzbestimmungen der §§ 19 und 44 BNatSchG sind zu beachten. Zur Vermeidung der Vernichtung, Beschädigung oder Gefährdung besonders geschützter und bestimmter anderer Tierarten i. S. des § 7 BNatSchG dürfen Rodungen und Fällungen von Gehölzbeständen (vorbehaltlich eventuell zusätzlich erforderlicher Fällgenehmigungen) nur außerhalb der Vegetationszeit, d.h. nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.2. vorgenommen werden. Vor Beginn solcher Arbeiten aber auch im Vorfeld aller Baumaßnahmen sind vorhandene Bäume und abzureißende Gebäude auf das Vorkommen o. g. Arten zu untersuchen. In diesem Bebauungsplan können insbesondere brütende Vögel betroffen sein. Außerhalb des o.g. Zeitraums ist eine weitere artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich; insbesondere ist sicherzustellen, dass keine Vögel im Baufeld brüten.
Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Befreiung/Ausnahme nach § 67/§ 45 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.
Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 20 BauGB i. V. m. § 19 BNatSchG ist beim Bau großer Fernfronten darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauten sind vorsorglich bestimmte Vogelschutzgläser zu verwenden. Hierzu zählen u.a. Glasbausteine, transluzente mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Strübrücke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Rankgitterbegrünungen. Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem derzeitigen Stand der Technik entsprechend auszuführen.
Nachbarschaft zur Autobahn
Innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Baueingrenzungzone bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.
Brandschutztechnische Hinweise
Eine ausreichende Löschwasserressource ist sicherzustellen. Hydranten sollten in Abständen von etwa 100 m angeordnet werden, so dass der Abstand zu den einzelnen Objekten möglichst nicht mehr als 50 m beträgt. Die notwendige Löschwasserressource von mindestens 96 cbm über einen Zeitraum von 2 h ist über das öffentliche Wasserversorgungsnetz sicherzustellen.
Es sind ausreichend große Zufahrten, Wendemöglichkeiten und Bewegungsflächen für den Einsatz öffentlicher Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräte vorzusehen. Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2000, Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Grundlage: Juli 1998, ist bei der Umsetzung des Bebauungsplans zu beachten.

Abstimmung			
Zeit	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60-Baumart	Kataster geprüft	26.02.2014	<i>MA</i>

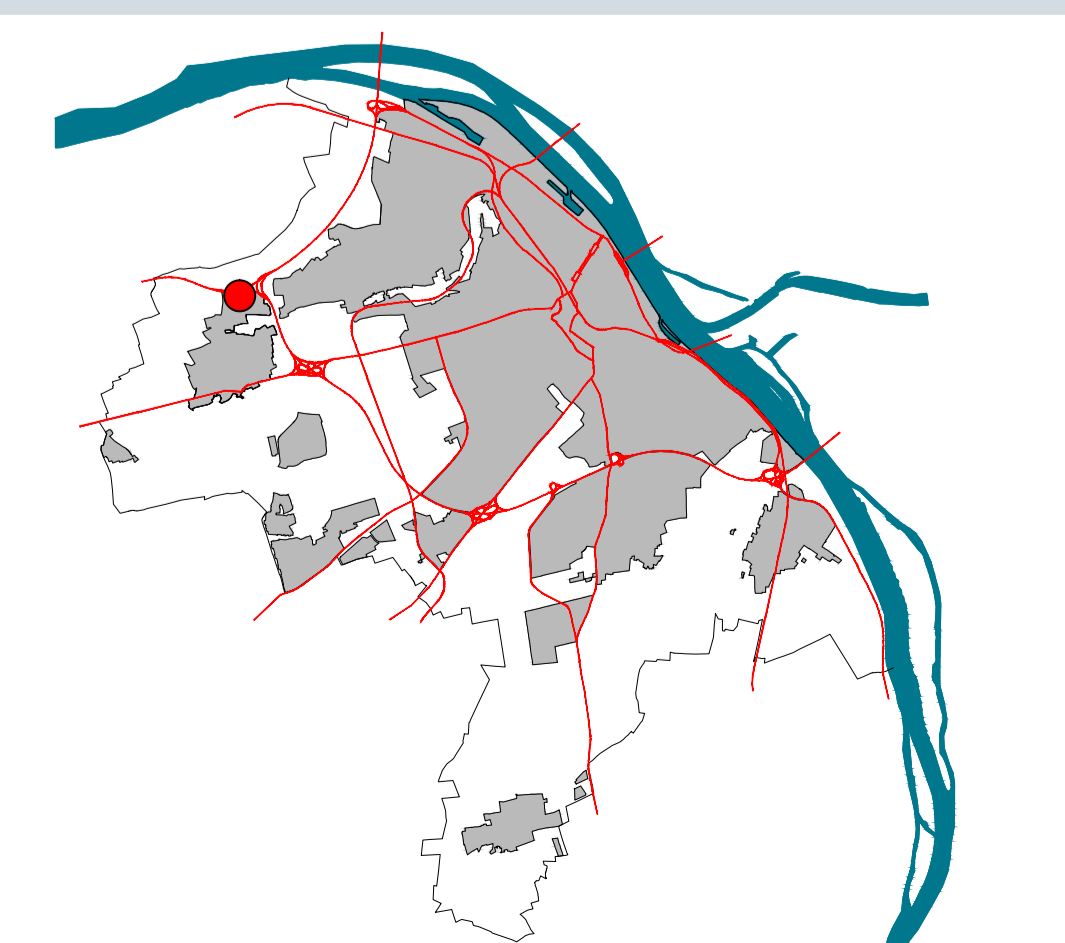
CAD - Planenelemente			
Planart	Datensatzname	Stand	Ort / Pfad
Plan, Legende, Layout	Bplan F 91_S.dwg	11.12.14	
Digitale Stadtgrundkarte	SEK F 91_UTM.dwg	02.12.13	
Textliche Festsetzungen	3-F91_Sch.doc	11.12.14	

Verfahren	Genehmigung
1. Vorhabenprüfung nach dem Entwurf gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO	07.05.14
2. Öffentlich-Bearbeitung des Auftragsbescheides gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO	20.05.14
3. Öffentlich-Bearbeitung der Bürgerbeteiligung	20.05.14
4. Bürgerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO vom Ausfertigungsdatum des Entwurfs vom 07.05.14	10.06.14
5. Beschluss zur öffentlichen Auslegung mit Begründung gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO	10.10.14
6. Öffentlich-Bearbeitung des GG und der Baunutzungsverordnung vom 20.12.14	21.12.14
7. Beschluss zur erneuten / ergänzenden öffentl. Auslegung gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO nach der Auslegung der Baunutzungsverordnung vom 20.12.14	10.06.14
8. Öffentlich-Bearbeitung des GG und der Baunutzungsverordnung vom 20.12.14	10.10.14
9. Beschluss zur endgültigen Ausfertigung gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO	10.10.14
10. Eintragung des Vorhabenbescheides gemäß § 10 Abs. 1 BauNVO	
11. Aufhebung	
12. Beschluss über die Beschränkung (Zur Genehmigung mit Vorhaben gemäß § 10 Abs. 1 BauNVO)	

Bearbeiter/in	Schnitt		
Zeichner/in	Graf		
Abteilungsleiter	Steglich		
Amtsleiter	Stobach		
Ingenieur	Wass		
	Beigeordnete	Ausfertiger, Wass	Überbürgermeister

Landeshauptstadt Mainz Stadtplanungsamt Bebauungsplan Satzungsbeschluss

"Nahversorgung Sertoriusring"



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Baumart der Stadt Mainz
Datenbankauszug: 02.12.2013
"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"